

Die Gesetzgebung knüpft an die Verwendung der Handzeichen bestimmte Vorschriften, und zwar :

§ 886 a. b. G. B.

«Ein Vertrag, für den Gesetz oder Parteiwille Schriftlichkeit bestimmt, kommt durch die Unterschrift der Parteien oder, falls sie des Schreibens unkundig oder wegen Gebrechens unfähig sind, durch Beisetzung ihres gerichtlich beglaubigten Handzeichens oder Beisetzung des Handzeichens vor zwei Zeugen, deren einer den Namen der Partei unterfertigt, zustande. Der schriftliche Abschluss des Vertrages wird durch gerichtliche Beurkundung ersetzt. Eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift auf mechanischem Wege ist nur da genügend, wo sie im Geschäftsverkehr üblich ist.»

In den obigen gesetzlichen Bestimmungen ist lediglich von Handzeichen die Rede. Es tat indes der Sache keinen Eintrag, wenn die üblichen Hauszeichen von den Analphabeten für die Fertigungen verwendet wurden. Man leistete auch so der gesetzlichen Vorschrift Genüge. Nun gab es allerdings auch Fälle, in denen von der Verwendung jener Zeichengruppe abgesehen wurde. Dies lässt sich gerade in Eschen feststellen. Dazu stehen uns zwei Unterlagen zur Verfügung: eine in sich geschlossene Hauszeichen-Aufstellung sowie eine von Fridolin Tschugmell erarbeitete und uns freundlichst von ihm zur Verfügung gestellte Liste von 52 Fertigungszeichen. Von diesen letzteren finden wir nämlich für annähernd die Hälfte im erwähnten Hauszeichen-Verzeichnis (siehe hier unten S. 233 ff.) keine gleichförmigen Gegenstücke, weshalb sich jene Sondermerkmale als reine *Handzeichen* erweisen. Zu dieser Gruppe gehören folgende Stücke :



Ferdinand Büchel, 1789



Sebastian Kohler, 1789



Johann Marxer 1793/184